

TE OGH 2013/2/27 6Ob19/13g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A*****aktiengesellschaft, ***** , vertreten durch Dr. Peter Lindinger und Dr. Andreas Pramer, Rechtsanwälte in Linz, gegen die beklagte Partei B***** C***** , vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 33.841,90 EUR sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 29. November 2012, GZ 6 R 162/12d-15, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Im Kreditvertrag zwischen der klagenden Bank und dem beklagten Kreditnehmer findet sich folgende Klausel:

„Nach vollständiger Kreditinanspruchnahme sind über Ihren [des Kreditnehmers] Wunsch Konvertierungen in eine andere und im beiderseitigen Einvernehmen festgelegte, frei konvertierbare Fremdwährung oder in ATS möglich,“

Das Berufungsgericht hat diese Bestimmung so ausgelegt, dass eine Konvertierung nur im Einvernehmen mit der Klägerin möglich sei. Die Bestimmung verstoße nicht gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG und auch nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB. Das Berufungsgericht hat diese Bestimmung so ausgelegt, dass eine Konvertierung nur im Einvernehmen mit der Klägerin möglich sei. Die Bestimmung verstoße nicht gegen Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 3, KSchG, Paragraph 6, Absatz 3, KSchG und auch nicht gegen Paragraph 879, Absatz 3, ABGB.

Rechtliche Beurteilung

Fragen der Vertragsauslegung sind regelmäßig einzelfallbezogen zu lösen und bilden daher keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO, es sei denn, dem Berufungsgericht wäre eine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen (RIS-Justiz RS0044358; RS0044298). Fragen der Vertragsauslegung sind regelmäßig einzelfallbezogen zu lösen und bilden daher keine erheblichen Rechtsfragen iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO, es sei denn, dem Berufungsgericht wäre eine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen (RIS-Justiz RS0044358; RS0044298).

Selbst wenn es sich, wie der Revisionswerber vorbringt, bei dieser Klausel um eine Standardklausel handeln sollte, ist nach ständiger Rechtsprechung der Oberste Gerichtshof zur Auslegung von AGB-Klauseln nicht „jedenfalls“, sondern nur dann berufen, wenn die zweite Instanz Grundsätze höchstgerichtlicher Rechtsprechung missachtete oder für die Rechtseinheit und Rechtsentwicklung bedeutsame Fragen zu lösen sind (RIS-Justiz RS0121516). An diesen Voraussetzungen mangelt es im vorliegenden Fall.

Soweit der Revisionswerber vorbringt, er sei nie entsprechend Z 73 der AGB österreichischer Sparkassen gemahnt worden (1.5. der Revisionsausführungen), ist ihm entgegenzuhalten, dass er dazu in erster Instanz kein Vorbringen erstattet hat und es sich insoweit um eine unzulässige Neuerung handelt. Soweit der Revisionswerber vorbringt, er sei nie entsprechend Ziffer 73, der AGB österreichischer Sparkassen gemahnt worden (1.5. der Revisionsausführungen), ist ihm entgegenzuhalten, dass er dazu in erster Instanz kein Vorbringen erstattet hat und es sich insoweit um eine unzulässige Neuerung handelt.

Die Feststellungen, deren Fehlen der Beklagte in der Revision rügt, sind nicht entscheidungserheblich.

Textnummer

E103491

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0060OB00019.13G.0227.000

Im RIS seit

02.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at